



SATZUNG

des Stadtsportverbandes Geldern e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliederversammlung	5
§ 7	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 8	Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung	7
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 11	Wirtschaftsführung	8
§ 12	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz	8
§ 13	Kassenprüfung	8
§ 14	Vereinsordnungen	9
§ 15	Haftung	9
§ 16	Datenschutz	9
§ 17	Auflösung des SSV Geldern	10
§ 18	Gültigkeit dieser Satzung	10

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtsportverband Geldern e.V. (nachfolgend SSV Geldern genannt).
- (2) Der SSV Geldern ist ein Zusammenschluss der Sportvereine aus der Stadt Geldern.
- (3) Der SSV Geldern hat seinen Sitz in Geldern und ist unter der Nummer 30460 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- (1) Grundlage der Arbeit des SSV Geldern ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der SSV Geldern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der SSV Geldern ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des SSV Geldern dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV Geldern, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV Geldern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der SSV Geldern ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (7) Der SSV Geldern steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (8) Der SSV Geldern fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (9) Der SSV Geldern verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 3 ZWECK

Zweck des SSV Geldern ist es:

- (1) den Sport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;
- (2) die Interessen des organisierten Sports gegenüber der Stadt Geldern, den Dach- und Fachverbänden sowie in den kommunalen politischen Gremien zu vertreten;
- (3) dafür einzutreten, dass die Mitglieder den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und alle Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Geldern und insbesondere die

Individualmitglieder seiner Mitglieder den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen ausüben können;

- (4) die Mitglieder in der alltäglichen Arbeit und bei organisatorischen, rechtlichen und umweltpolitischen Fragen zu beraten;
- (5) die Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien zur Förderung des Sports zu unterstützen,
- (6) die finanzielle Förderung der Mitglieder durch die Stadt Geldern, insbesondere durch sportfachliche Stellungnahmen, zu unterstützen;
- (7) Programme und Projekte für einen breiten Zugang zum Sport zu entwickeln und umzusetzen;
- (8) die Leitplanung und Weiterentwicklung von Sportstätten zu unterstützen;
- (9) die Vertreterinnen/Vertreter des Sports in der Stadt Geldern zu vernetzen und die Kooperation zwischen allen Interessengruppen zu fördern;
- (10) den Sport in der Stadt Geldern öffentlichkeitswirksam darzustellen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des SSV Geldern können Vereine aus der Stadt Geldern, die in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen sind, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine Erklärung einer vertretungsberechtigten Person in Textform an die Geschäftsadresse des SSV Geldern zu richten.
- (3) Folgende Voraussetzungen müssen für eine Mitgliedschaft im SSV Geldern erfüllt sein:
 - a. Das Mitglied verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO.
 - b. Das Mitglied verfolgt den Zweck der Förderung des Sports oder der Kinder- und Jugendhilfe.
 - c. Das Mitglied erkennt die Satzung und Ordnungen des SSV Geldern in der jeweils gültigen Fassung an und übernimmt alle die sich daraus ergebenden Pflichten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Im Fall der Ablehnung steht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist in Textform an die Geschäftsadresse des SSV Geldern zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem SSV Geldern (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des SSV Geldern. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen seinen Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über diese

die Mitgliederversammlung endgültig durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidungen sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei:
 - a. schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SSV Geldern oder
 - b. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
 - c. Grob vereinsschädigendem Verhalten oder
 - d. Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Absatz 3.
- (5) Endet die Tätigkeit eines Mitgliedes, so soll auch die Mitgliedschaft im SSV Geldern erlöschen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (6) Vor Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Geldern. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für diese Angelegenheiten:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 - e. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - f. die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den delegierten Personen der Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Einladung in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mit Begründung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.
- (7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach den Absätzen (5) und (6) ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer vertretungsberechtigten Person geleitet. Für die Wahl der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden verlangt wird.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des SSV Geldern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer, die/der auf Vorschlag der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform an die Mitglieder zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach der Zusendung in Textform an die Geschäftsadresse des SSV Geldern zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die erste Vorsitzende/Der erste Vorsitzende, im Vertretungsfall eine vertretungsberechtigte Person kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die erste Vorsitzende/Der erste Vorsitzende, im Vertretungsfall eine vertretungsberechtigte Person ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 VIRTUELLE ODER HYBRIDE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand fest.
- (3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSV Geldern zuzurechnen.
- (4) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Regelungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand (Beirat) zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus maximal fünf Vertreterinnen/Vertretern aus den Mitgliedsvereinen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführerin/des hauptamtlichen Geschäftsführers, die/der per Anstellungsvertrag bei der Stadt Geldern dem Vorstand angehört, für die Amtsdauer, die der des Rates der Stadt Geldern entspricht, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn die Stadt Geldern die Stabsstelle zur Professionalisierung des Stadtsportverbandes Geldern e.V. nicht mehr hauptamtlich besetzt, wird die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der SSV Geldern wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen eine nachfolgende Person bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (1) Aufgabenerfüllung im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (2) Leitung und Geschäftsführung des SSV Geldern,
- (3) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

§ 11 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV Geldern gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des SSV Geldern einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (5) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 14 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 HAFTUNG

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV Geldern werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des SSV Geldern, allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder sonst für den SSV Geldern tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV Geldern hinaus.

§ 17 AUFLÖSUNG DES SSV GELDERN

- (1) Die Auflösung des SSV Geldern kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des SSV Geldern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des SSV Geldern.
- (3) Bei Auflösung des SSV Geldern oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des SSV Geldern an die Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.09.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.